

Einwohnergemeinde Zweisimmen



Kurtaxen-Reglement

G S T A A D

COME UP – SLOW DOWN

vom 16. Dezember 2005
Änderungen vom 08.03.2011
Änderungen vom 20.02.2018

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 4 c) der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen das folgende Reglement ([Änd. 20.02.2018](#))

Kurtaxen-Reglement der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Der Gemeinderat hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Er schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt ihnen für das Verständnis.

Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erhebt eine Kurtaxe.</p> <p>² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung des Informationsdienstes, von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.</p> <p>³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
Organisation (Änd. 20.02.2018)	Art. 2	<p>¹ Die Tourismusorganisation Zweisimmen Tourismus (ZT) vollzieht dieses Reglement. Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.</p> <p>² Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.</p> <p>³ Die Gemeinde bezieht die Kurtaxe und ist für die gesetzliche Revision der Gelder sowie deren Verwendung verantwortlich.</p>
Steuersubjekt	Art. 3	<p>¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zweisimmen übernachten.</p> <p>² Grundeigentum in der Gemeinde Zweisimmen befreit nicht von der Kurtaxe.</p>
Steuerobjekt	Art. 4	<p>¹ Die Kurtaxe wird erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Hotels, Gasthäuser, Pensionate, Institute, Ferienheime, Kinderheime, Jugendherbergen, Barackenlager, Massenlager, Camping und ähnliches zwingend je Übernachtung und Personb) bei Ferienwohnungen durch eine Jahrespauschale pro Zimmerc) bei Camping-Jahresstandplätzen durch eine Jahrespauschale pro Standplatz. <p>² aufgehoben (Änderung vom 7.12.2007)</p>

Ansätze	Art. 5	<p>¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung und Person:</p> <p>a) in der Hotellerie CHF 2.00 bis CHF 5.00</p> <p>b) (Änderung vom 7.12.2007)</p> <p>c) auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen CHF 1.00 bis CHF 3.00</p> <p>² Sie reduziert sich für Kinder von 12 bis 16 Jahren um die Hälfte.</p> <p>³ Die Jahrespauschale je Objekt beträgt:</p> <p>a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:</p> <table border="0"> <tr> <td>Grundtaxe für 1. Zimmer</td> <td>CHF</td> <td>100.-- bis</td> <td>CHF</td> <td>250.--</td> </tr> <tr> <td>für jedes weitere Zimmer</td> <td>CHF</td> <td>50.-- bis</td> <td>CHF</td> <td>180.--</td> </tr> </table> <p>b) in Wohnwagen und Mobilheimen:</p> <table border="0"> <tr> <td>pro Standplatz je Saison</td> <td>CHF</td> <td>40.-- bis</td> <td>CHF</td> <td>100.--</td> </tr> <tr> <td>pro Standplatz, pro Jahr</td> <td>CHF</td> <td>80.-- bis</td> <td>CHF</td> <td>200.--</td> </tr> </table> <p>c) für ganz einfache Unterkünfte ohne jeglichen Komfort, wie z.B. Alphütten oder Vorsassen CHF 80.-- bis CHF 200.-- (Änderung vom 7.12.2007)</p> <p>⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.</p>	Grundtaxe für 1. Zimmer	CHF	100.-- bis	CHF	250.--	für jedes weitere Zimmer	CHF	50.-- bis	CHF	180.--	pro Standplatz je Saison	CHF	40.-- bis	CHF	100.--	pro Standplatz, pro Jahr	CHF	80.-- bis	CHF	200.--
Grundtaxe für 1. Zimmer	CHF	100.-- bis	CHF	250.--																		
für jedes weitere Zimmer	CHF	50.-- bis	CHF	180.--																		
pro Standplatz je Saison	CHF	40.-- bis	CHF	100.--																		
pro Standplatz, pro Jahr	CHF	80.-- bis	CHF	200.--																		
Festlegung (Änd. 20.02.2018)	Art. 6	<p>¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze auf Antrag der Tourismusorganisation innerhalb der in Art. 5 genannter Spanne, mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten im Anhang dieses Reglements fest.</p> <p>² Die neuen Ansätze treten jeweils zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres der Tourismusorganisation (1. November) in Kraft.</p> <p>³ Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung.</p>																				
Ausnahmen	Art. 7	<p>¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:</p> <p>a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zweisimmen unentgeltlich übernachten;</p> <p>b) Kinder unter 12 Jahren;</p> <p>c) Wochen- und Kurzaufenthalter;</p> <p>d) Patienten in Spitälern, Heilstätten und Bewohner von Alter- und Pflegeheimen,</p> <p>e) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung;</p> <p>f) Touristen in SAC-Hütten.</p> <p>g) Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.</p> <p>² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.</p>																				
Bezug	Art. 8	<p>¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergern bezogen.</p>																				
Einzelabrechnung		<p>² Als Beherberger gilt:</p> <p>a) wer einem Gast im Sinne dieses Reglements eigenen oder auf</p>																				

Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungs-Zwecken zur Verfügung stellt.

- b) wer im Auftrag eines Eigentümers oder Dauermieters im Sinne dieses Reglements Wohnraum oder Boden zu Übernachtungs-Zwecken zur Verfügung stellt.

³ Die Beherberger sind Schuldner der Kurtaxe.

⁴ Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung von Kurtaxen wie folgt aus:

- a) bei Einzelabrechnung die Höhe der entsprechenden Kurtaxen
b) bei Pauschalabrechnung den Vermerk „inklusive Kurtaxe“

⁵ Beherberger haben dem Gast das Kurtaxenreglement auf Wunsch offen zu legen.

Bezug
Jahrespauschale

Art. 9

¹ Den Eigentümern sowie den Dauermietern von Ferienwohnungen, Ferienchalets, Privatzimmern, Wohnwagen und Mobilheimen wird grundsätzlich die Kurtaxe als Jahrespauschale (1. November bis 31. Oktober) berechnet.

² Grundlagen zur Jahrespauschalenermittlung bilden die Anzahl Zimmer bzw. Standplätze (Camping).

³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im betroffenen Objekt abgegolten (auch Gäste, Freunde etc.).

⁴ (Änderung vom 7.12.2007)

Kontrolle

Art. 10

¹ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche die Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, sind von der Meldepflicht für sich und ihre Gäste befreit.

² (Änderung vom 7.12.2007)

(Änd. 20.02.2018)

³ Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche neu in die Gemeinde Zweisimmen ziehen, haben sich innert 14 Tagen, unaufgefordert bei der Tourismusorganisation zu melden und die Kurtaxenabrechnung zu regeln.

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

⁵ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

- Ablieferung**
(Änd. 20.02.2018)
- Art. 11** ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind, innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung, an die mit dem Inkasso beauftragte Tourismusorganisation zu bezahlen:
- ² Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- ³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die beauftragte Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein und verrechnet eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.-- bis 1'000.--.
- Verfügungen**
(Änd. 20.02.2018)
- Art. 12** ¹ Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird an die beauftragte Tourismusorganisation übertragen.
- ² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen für die Einzelabrechnung oder die Anzahl Zimmer / Standplätze für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, verfügt die beauftragte Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag.
- ³ Einsprachen gegen Verfügungen der beauftragten Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat.
- Steuerrecht**
- Art. 13** Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.
- Widerhandlungen**
(Änd. 20.02.2018)
- Art. 14** ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der beauftragten Tourismusorganisation mit einer Busse bis CHF 5'000.-- bestraft werden.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16.03.1998.
- ³ Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzahlen.
- Andere Abgaben**
- Art. 15** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.
- Inkrafttreten**
- Art. 16** ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01.11.2006 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 28. Oktober 1983.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2005 angenommen.
Namens der Einwohnergemeinde Zweisimmen
Die Präsidentin: Chr. Griessen
Der Sekretär: U. Mathys

Auflagezeugnis

Der Gemeinderat hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 2005 bekannt.

Zweisimmen, 20. Dezember 2005

Der Gemeindeschreiber :
Urs Mathys

Die Änderungen zu diesem Reglement wurden vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen am 20. Februar 2018 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Hodel

U. Mathys

Referendumsauflage

Die Beschlussfassung von Reglementen unterliegt gemäss Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 18, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum.

Dieses wurde am 01. März 2018 im Simmentaler Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Innert der Auflagefrist vom 01. März bis 3. April 2018 wurde das Referendum nicht ergriffen.

Das Reglement ist per 3. April 2018 in Rechtskraft erwachsen und wird vom Gemeinderat auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

3770 Zweisimmen, 04. April 2018

Der Gemeindeschreiber:

U. Mathys

Anhang zum Kurtaxenreglement (Tarifänderungen vom 08.03.2011)

Festlegung der Ansätze für die Kurtaxen

Gestützt auf Art. 5 und 6 des Kurtaxenreglements sowie auf den Antrag der Tourismusorganisation ([Änd. 20.02.2018](#)) legt der Gemeinderat an der Sitzung vom 25. April 2006 die folgenden Ansätze für die Kurtaxe fest:

Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung und Person:			Rahmen:
a) in der Hotellerie	CHF	2.50	2.00 bis 5.00
b) (Änderung vom 7.12.2007)			
c) auf Zeltplätzen, in Gruppenunterkünften sowie in Jugendherbergen	CHF	1.20	1.00 bis 3.00
		(Tarifänderung vom 08.03.2011)	
Sie reduziert sich für Kinder von 12 bis 16 Jahren um die Hälfte.			

Die Jahrespauschale je Objekt beträgt:			
a) für Ferienchalets, Ferienwohnungen und Privatzimmer:			
Grundtaxe für 1. Zimmer	CHF	150.--	100.-- bis 250.--
für jedes weitere Zimmer	CHF	60.--	50.-- bis 180.--
b) in Wohnwagen und Mobilheimen:			
pro Standplatz je Saison	CHF	60.--	40.-- bis 100.--
pro Standplatz, pro Jahr	CHF	100.--	80.-- bis 200.--

3770 Zweisimmen, 20. Februar 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

E. Hodel

U. Mathys

Verordnung zum Kurtaxen-Reglement

Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 des Kurtaxen-Reglementes erlässt der Gemeinderat die folgenden Ausführungsbestimmungen in dieser Verordnung.

zu den Reglementsartikeln ↓	Ausführungsbestimmungen / Präzisierungen ↓
Art. 2, Abs 2 (Änd. 03.04.2018)	Der Vollzug dieses Kurtaxen-Reglementes wird teilweise übertragen an Gstaad Saanenland Tourismus für: Veranlagung, Inkasso, Mahnwesen und Verfügungsrecht (Leistungsvereinbarung vom 29.01.2018).
Art. 5, Abs 4	- nicht als Zimmer gelten: Zimmer unter 8 m2 Grundfläche - als zwei Zimmer gelten: Zimmer über 30 m2 Grundfläche. Stichprobenweise können Ausmessungen vorgenommen werden. (Diese Regelung gilt in Anlehnung an den Gebührenbezug der Gemeinde im Abfallwesen)
Art. 5, Abs 1, Ziff. b	(Änd. 07.12.2007)
Art. 8, Abs. 1	Soll die Kurtaxenpflicht auf einen Dauermieter übertragen werden, haben Eigentümer und Dauermieter dies mit einem gegenseitig unterzeichneten Gesuch rechtzeitig an Zweisimmen Tourismus zu melden. Eine anteilmässige Erhebung, bzw. Rückerstattung der Kurtaxe bei Auflösung der Ferienwohnung oder anderen Gründen innerhalb des Rechnungsjahres, wird auf Gesuch hin geprüft.
Art. 9, Abs. 2	Bei einem Eigentumsübergang mit Fortbestand der Ferienwohnung innerhalb des Rechnungsjahres, einigen sich die Parteien selber über die Bezahlung der pflichtigen Kurtaxe.
Art. 9, Abs. 4	(Änd. 07.12.2007)
Art. 10, Abs. 2	(Änd. 07.12.2007)

So beschlossen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 20. Februar 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Hodel

U. Mathys